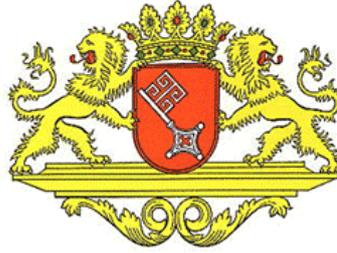


# SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 319/10 ER



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. A.,  
A-Straße, A-Stadt,
2. A.,  
A-Straße, A-Stadt,

Antragsteller,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer,  
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - 21402BG0077422 ER -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 25. Februar 2010 durch ihren Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

**Die Antragsgegnerin wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, den Antragstellern für die Begleichung von Mietrückständen 974,19 Euro zu erbringen.  
Die Auszahlung der Leistungen erfolgt vorläufig. Sie stehen unter dem Vorbehalt der Rückforderung.**

**Im Übrigen – soweit darüber hinaus weitere 94,16 Euro begehrt wurden – wird der Antrag abgelehnt.**

**Die Antragsgegnerin trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu 91 vom Hundert.**

## GRÜNDE

### I.

Die Antragsteller (d. Ast.) begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Übernahme von Mietrückständen.

Die 51 Jahre alte Ast. zu 1) und ihr 47 Jahre alter Ehemann, der Antragsteller zu 2), stehen im laufenden - ergänzenden - Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin, der Trägerin der Grundversicherung in A-Stadt. Mit Bescheid vom 2. Dezember 2009 bewilligte die Antragsgegnerin ihnen für den Monat Januar 2010 insg. 205,77 Euro und für die Monate Februar und März 2010 jeweils 269,99 Euro monatlich. Am 10. Februar 2010 kündigte die Vermieterin der Antragsteller, die OG., den Antragstellern den Mietvertrag unter Bezugnahme auf die rückständigen Restmieten für die Monate November 2009 bis Februar 2010 in Höhe von insgesamt 1.068,35 Euro.

Am 17. Februar 2010 haben d. Ast. beim Sozialgericht die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Sie begehren die Übernahme des Rückstandes und erklären, der Rückstand sei entstanden, weil die Antragsgegnerin die Unterkunftskosten nur teilweise übernommen hätte. Daher hätten sie auch keine Mahnungen von der Vermieterin erhalten und seien über den Rückstand völlig überrascht gewesen. Am 15. und am 16. Februar 2010 hätten sie wegen des Rückstandes bei der Antragsgegnerin vorgesprochen. Am 17. März 2010 sei ihnen dann mündlich mitgeteilt worden, dass der Rückstand nicht übernommen werde. Die Dringlichkeit des Eilantrages ergebe sich aus der fristlosen Kündigung.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie meint, die Unterkunftskosten seien in zutreffender Höhe übernommen worden. Der Grund dafür, dass die Kosten nur teilweise zu übernehmen seien, läge darin, dass die Antragsteller zuvor eine günstigere Wohnung in EV. gehabt hätten. Die Unterkunftskosten würden daher gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II nur in Höhe der damaligen Kosten – d.h. nur in Höhe von 269,16 Euro zzgl. Heizkosten – übernommen. Die Antragsteller seien ohne Zustimmung von EV. nach A-Stadt verzogen. Einen plausiblen Grund für den Umzug von EV. nach A-Stadt hätten sie auch nicht genannt. Überdies sei die neue Wohnung unangemessen. Die Bruttokaltmiete betrage 458,54 Euro monatlich.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten verwiesen. Die Verwaltungsakte ist vom Gericht am 18. Februar 2010 per Fax unter Fristsetzung zum 24. Februar 2010 angefordert

worden. Die Antragsgegnerin hat die Verwaltungsakten gleichwohl innerhalb der gesetzten Frist nicht vorgelegt. Sie hat im Fax vom 23. Februar 2010 erklärt, die Akten würden dem Gericht „kurzfristig übersandt“.

## II.

Der gem. § 86b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und überwiegend begründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund voraus (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage 2008, § 86b Rn. 27, 29). Ein materieller Anspruch ist im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur einer summarischen Überprüfung zu unterziehen; hierbei muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass ihm aus dem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen (Meyer-Ladewig, a. a. O., Rn. 28). Der Anordnungsgrund setzt Eilbedürftigkeit voraus, das heißt, es müssen erhebliche belastende Auswirkungen des Verwaltungshandelns schlüssig dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Dabei muss die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheinen, § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Dies bedeutet zugleich, dass nicht alle Nachteile zur Geltendmachung vorläufigen Rechtsschutzes berechtigen. Bestimmte Nachteile müssen hingenommen werden (Binder in Hk-SGG, 2003, § 86 b Rn. 33). Es kommt damit darauf an, ob ein Abwarten bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache hingenommen werden kann. Ob dies der Fall ist, bemisst sich an den Interessen der Antragsteller und der öffentlichen sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Dritter. Dabei reichen auch wirtschaftliche Interessen aus (vgl. Binder, a. a. O.).

1. Die Antragsteller haben Anspruch auf die Übernahme der Mietrückstände bis zur Angemessenheitsgrenze von 435,00 Euro Bruttokaltmiete für einen Zweipersonenhaushalt (siehe zur Angemessenheitsgrenze: Beschluss der 26. Kammer vom 10. Februar 2009 - S 26 AS 186/09 ER sowie diverse weitere Entscheidungen des Sozialgerichts unter [www.sozialgericht-bremen.de](http://www.sozialgericht-bremen.de) ).

a) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin steht einer Übernahme gem. § 22 Abs. 5 SGB II nicht die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II entgegen. Diese Vorschrift bestimmt

zwar, dass bei einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Kosten weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen erbracht werden. Allerdings findet diese Regelung nur Anwendung auf Umzüge, die innerhalb einer Gemeinde erfolgen, nicht aber auf Umzüge von einer Gemeinde oder Stadt in eine andere. Dies ergibt sich aus einer teleologischen Reduktion der Norm, denn andernfalls wären Hilfebedürftige dauerhaft in ihrer freien Wohnortwahl beschränkt (ausführlich: Lang/Link, in: Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Auflage, § 22 Rn. 47b m.w.N.; Berlit, in: Münder, SGB II, 3. Aufl., § 22 Rn. 51 m.w.N.); ein Ergebnis, das unter der Geltung der in Art. 11 Grundgesetz verbürgten Freizügigkeit nicht zutreffend sein kann.

b) Dass die Ast. vor dem Umzug keine Zusicherung eingeholt haben, führt nicht dazu, dass nun geringere als die angemessenen Unterkunftskosten gewährt werden dürften. Eine fehlende Zustimmung führt lediglich dazu, dass nur die angemessenen Unterkunftskosten zu gewähren sind, § 22 Abs. 1 und 2 SGB II.

c) Angemessen sind – wie dargelegt – für einen Zweipersonenhaushalt 435,00 Euro Bruttokaltmiete. Die tatsächliche Bruttokaltmiete von anscheinend (die Akten sind dem Gericht nicht vorgelegt worden) 458,54 Euro ist damit um 23,54 Euro monatlich überhöht. Es wird davon ausgegangen, dass die Mietrückstände für die vier streitigen Monate zu einem Anteil von (23,54 mal 4 gleich) 94,16 Euro hierauf zurückgehen. Diesen Anteil können die Ast. von der Antragsgegnerin auch nicht als Mietrückstand gem. § 22 Abs. 5 SGB II erhalten. Dementsprechend sind den Ast. (1.068,35 minus 94,16 Euro gleich) 974,19 Euro zur Tilgung ihres Mietrückstandes zu zahlen.

2. Der Anordnungsgrund – die Eilbedürftigkeit - ergibt sich aus der finanziell prekären Situation d. Ast..

3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung. Sie entspricht dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten. D. Ast. haben zu (974,19 Euro zu 1.068,35 Euro gleich) 91 vom Hundert obsiegt. Dementsprechend sind die außergerichtlichen Kosten d. Ast. zu 91 % zu erstatten. Gerichtskosten fallen im vorliegenden Verfahren nicht an.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde statthaft. Sie ist **innen eines Monats** nach Zustellung beim Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

gez. Dr. Schnitzler

Richter am Sozialgericht